

Bachelorarbeit

Florian Schallmeiner

Raub der Seele

**Missbräuchliche Verwendung
fremden geistigen Eigentums
und seine Konsequenzen**

**Bachelor + Master
Publishing**

Schallmeiner, Florian: Raub der Seele: Missbräuchliche Verwendung fremden geistigen Eigentums und seine Konsequenzen, Hamburg, Bachelor + Master Publishing 2013

Originaltitel der Abschlussarbeit: Raub der Seele: Missbräuchliche Verwendung fremden geistigen Eigentums und seine Konsequenzen

Buch-ISBN: 978-3-95549-166-6

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95549-666-1

Druck/Herstellung: Bachelor + Master Publishing, Hamburg, 2013

Zugl. Wirtschaftsuniversität Wien, Wien, Österreich, Bachelorarbeit, Januar 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Bachelor + Master Publishing, Imprint der Diplomica Verlag GmbH
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg
<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2013
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Problemhintergrund.....	3
1.2. Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit	4
2. Methodologie des Plagiiere.....	7
2.1. Plagiat – Definition(en) und Hintergrund.....	7
2.2. Was ist ein Plagiat im weiteren Sinn?	7
2.3. „Anwendungsgebiete“ des Plagiiere.....	10
2.4. Plagiate im engeren Sinn	12
2.5. Erscheinungsformen des Plagiats	15
2.6. Probleme der Ein- und Abgrenzung	18
3. Das Plagiat und seine Geschichte(n)	20
3.1. Historie und Entstehung des Plagiats und Plagiiere	20
3.2. Verbreitung und Durchdringung des Diebstahls geistigen Eigentums.....	23
3.3. Motivationen und Gründe des Plagiiere	27
3.4. Möglichkeiten der Erkennung und Abwehr	32
4. Das Plagiat und seine Folgen	35
4.1. Gesetzliche Regelungen	35
4.2. Plagiiere für Anfänger	37
4.3. Plagiate aus zivil- und strafrechtlicher Perspektive.....	39
4.4. Das Urheberrecht.....	43
5. Plagiiere für Fortgeschrittene.....	48
5.1. Freiherr Karl-Theodor zu Guttenberg.....	49
5.2. Dr. Johannes Hahn.....	55
6. Resümee und Ausblick	60
Literatur- und Quellenverzeichnis	62

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfGH	Bundesverfassungsgerichtshof
BVwGH	Bundesverwaltungsgericht
DFG	Deutsche/n Forschungsgemeinschaft
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
Hrsg	Herausgeber
ÖAWI	Österreichische Agentur für die Wissenschaftliche Integrität
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Strafgesetzbuch
UG	Universitätsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
Zit	Zitiert

1. Einleitung

Unsauber statt supersauber sollen, neben anderen, Ex-Finanzminister Mag. Karl-Heinz Grasser und EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn ihre Abschlussarbeiten verfasst haben.¹ Ob sie alleine auf Grund dessen Plagiatoren² sind, ist dabei nicht gesagt, wie auch die Erhebungen der jeweiligen Prüfungskommissionen zeigten.

Beiden wurde kein Fehlverhalten vorgeworfen, wenn auch der eine oder andere Zweifel bestehen blieb. Dies trifft vor allem auf Dr. Johannes Hahn zu, dessen wissenschaftliche Leistung nach heutigem Ermessen³ nicht zu einem erfolgreichen Abschluss und somit zur Erlangung der Doktorwürde gereicht hätte.⁴ Die Zeiten ändern sich also in Bezug auf Toleranz und Genauigkeit⁵ hinsichtlich der Grenzziehung zwischen gerade noch schlampiger Arbeitsweise und vorsätzlicher Täuschungsabsicht, wie im Fall⁶ von Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg nachgewiesen wurde⁷.

Aber PolitikerInnen⁸ oder andere Personen des öffentlichen Lebens⁹ sind nur die prominente Speerspitze dieser Form des wissenschaftlichen Betrugs. Vielmehr geht es in diesem Zusammenhang um die breite Masse der Studierenden, welche durch das sogenannte „copy&paste“ fremdübernommene geistige Leistungen als eigene intellektuelle Errungenschaft ausgeben und verbreiten.¹⁰

Auch in Österreich erfreuen sich der Diebstahl fremden geistigen Eigentums und institutionalisiertes Abschreiben immer größerer Beliebtheit und so machen es Prominente wie eingangs

¹ Thurn (2011): S 42

² Von lat. Plagius, „Raub der Seele“. Diese begriffliche Härte weist auf den damaligen Menschenbegriff hin. Laut den Philosophen dieser Zeit war es die Idee an sich, die den Kern des Menschen ausmachte. Dadurch war diese ein noch schützenswerteres Gut als sie es im heutigen Kontext ohnedies ist.

³ Liessmann (2011): S 20

⁴ Der Doktorarbeit von Dr. Johannes Hahn ist im Rahmen dieser Arbeit eine Darstellung unter 5.2. gewidmet.

⁵ Wie bspw. an Hand der mittlerweile für alle Studierenden der Wirtschaftsuniversität Wien verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ ersichtlich ist. Eine Lehrveranstaltung, welche erst im Laufe der letzten zehn Jahre institutionalisierte Berücksichtigung im ordentlichen Lehrplan fand.

⁶ Der „zu Guttenberg-Affäre“ ist das Subkapitel 5.1. gewidmet. Dieses zeigt nochmals die Voraussetzungen für ein „ordnungsgemäßes“ Plagiat.

⁷ Der einfacheren Lesbarkeit geschuldet im weiteren Verlauf der Arbeit verkürzt auf „zu Guttenberg“.

⁸ Unter anderem wurde im März 2012 der ungarische Präsident Pal Schmitt beschuldigt, seine 1992 eingereichte Doktorarbeit von anderen Autoren wörtlich übernommen zu haben. Trotz dieser Vorwürfe amtiert Schmitt unverändert als Präsident wobei sich dieser auf die politische Immunität beruft, um vor einer etwaigen Strafverfolgung verschont zu bleiben. O.A. (2012): S 7; zur Darstellung weiterer prominenter - deutscher – Plagiatsfälle siehe O.A. (2011a): S 3

⁹ Ein aktuelles Beispiel aus Österreich betreffen die Plagiatsvorwürfe gegen Martin Geyer, den gerichtlich bestellten Gutachter in der Causa Meisl. Laut Angaben des Plagiatsexperten Stefan Weber hat er 36 Wortlautplagiatsfragmente auf 92 Seiten Fließtext und zahlreiche weitere Verstöße in der Diplomarbeit von Geyer aus dem Jahr 1998 gefunden. Kischko (2012): S 4

¹⁰ Schimmel (2011): S 10

erwähnt vor und laut statistischen Erhebungen rund 25% der österreichischen Studierenden¹¹ im wahrsten Sinne des Wortes nach. Ob dabei Ideen Dritter herangezogen werden, sich die Übernahme auf Teile oder ganze Passagen¹² wissenschaftlicher Arbeiten erstreckt oder man sich gänzlich auf kostenpflichtige Helfer wie Ghostwriter¹³ verlässt, ist einerlei.¹⁴ Schlussendlich verdankt man den akademischen Titel geistigen Anregungen und Arbeitsleistungen Anderer und bereichert sich an deren Anstrengungen.¹⁵

Die mediale Aufmerksamkeit, ausgelöst in Österreich durch die Doktorarbeiten von EU-Kommissar Johannes Hahn sowie weiteren politischen ProtagonistInnen und vor allem der Aufstieg und Fall des ehemaligen deutschen Bundeswirtschafts- und -verteidigungsministers zu Guttenberg, haben das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Unart des Plagiiereus gelenkt, das freilich auch für ein Grundelement der Geisteswissenschaften¹⁶ steht. Textfragmente unzitert zu übernehmen verunmöglicht den LeserInnen den/die UrheberIn zu identifizieren und ist daher in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ein absoluter Tabubruch. Dies primär vor dem Hintergrund, als gerade das Verbot des Plagiiereus, die Bedeutung der wissenschaftlichen Leistung sicherstellen soll.¹⁷

Dabei sind Textgleichheiten per se noch nicht als Plagiat zu klassifizieren. Vielmehr muss die Vorsätzlichkeit dieser Handlung klar erkenntlich sein und sich in einem Plagiat manifestieren. Sollte also jemand konsequent und planmäßig in großem Stile abschreiben und andere Texte übernehmen und dabei jegliches Zitieren – also den/die UrheberIn zu nennen – vorsätzlich unterlassen, deutet alles auf den Sachverhalt des Plagiiereus hin.

¹¹ Tesar (2009): S 15

¹² Ungarns Präsident Schmitt übernahm bspw. 180 Seiten seiner 250 Seiten umfassenden Dissertation aus einem einzigen bereits zu einem früheren Zeitpunkt publizierten Werk. O.A. (2012): S 7

¹³ Laut Schätzungen existieren 100 bis 150 derartige Dienstleister in Deutschland, welche sich dieser Profession verschrieben haben und vier bis zehn Arbeiten pro Jahr verfassen, dazu auch Thurn (2011): S 42; in diesem Zusammenhang sei auf die Aussage von Dr. Alexander Gerhardinger verwiesen, welcher im Rahmen eines ORF-Interviews angab, in den 90er Jahren rund 400 Doktorarbeiten aus verschiedenen Komponenten wie Büchern, Zeitungsberichten und anderen Dissertationen verfasst und verkauft zu haben. O.A. (2012): <http://oe.orf.at/news/stories/2529458/>; dazu eine umfangreiche Darstellung zum Ghostwriting. O.A. (2011): <http://www.datum.at/artikel/gute-geister/seite/2/> bzw. o.A. (2011): <http://orf.at/stories/2081841/2081781>

¹⁴ In diesem Fall ist zwar aller Voraussicht nach der Tatbestand des Plagiats nicht zu erhärten. In Ermangelung der wissenschaftlich „eigenständigen Leistung“, welche einer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde liegt, ist aber ebenfalls keine Grundlage für einen akademischen Grad legitimiert. Ähnliches wurde auch im Falle des ungarischen Präsidenten Schmitt gemutmaßt, da er seine Dissertation aus dem Jahre 1992 beinahe gänzlich von anderen Autoren – zumeist wortgetreu – übernommen hatte. Hier wurde argumentiert, dass der Präsident schuldlos sei, da es auf Grund der intensiven Übernahmen Texte Dritter erst gar nicht zu einer rechtmäßigen Abnahme der Dissertation hätte kommen dürfen. O.A. (2012): S 7 sowie Thurn (2011): S 42

¹⁵ Schimmel (2011): S 10 ff

¹⁶ Eckl sieht hier auch die Wertschöpfung des 21. Jahrhunderts in der Generierung von neuem Wissen. Eckl (2004): S 6

¹⁷ Fröhlich (2011): <http://science.orf.at/stories/1677607/>

1.1. Problemhintergrund

„Von einem Autor abzuschreiben ist Plagiat, von mehreren abzuschreiben ist Forschung.“
Wilson Mizner (1876-1933)

Der Tatbestand des Plagiats bzw. des Plagiiereus ist kein gesetzlich geregelter Rechtsbestand, vielmehr lässt sich über die konkrete begriffliche Ausgestaltung intensiv diskutieren. Im Zuge der vorliegenden Arbeit ist dies allerdings im Wesentlichen nebensächlich, da hier auf tendenziell allgemeingültige Vorgangsweisen Bezug genommen wird und überdetaillierte Sachverhalte weitestgehend ausgeklammert werden.¹⁸

Wie bereits im Eingang illustriert, spricht man im Rahmen einer Plagiatshandlung vom Vorgeben und bewussten Verbreiten fremder geistiger Leistungen als die Eigenen. Irrelevant hierbei ist, ob es sich in diesem Zusammenhang um ein wörtliches Zitat¹⁹, welches ohne Angabe näherer Ursprungsdaten genannt wird oder um die Übernahme einer vielseitigen, umformulierten²⁰ wissenschaftlichen Arbeit handelt. Wie im Laufe der nächsten Kapitel des Öfteren dargestellt, ist beides im wissenschaftlichen Betrieb anzutreffen und zeigt sich hier in vielerlei unterschiedlichen Ausprägungen.

Dabei ist hier nicht vom bloßen Abschreiben von Hausübungen die Rede, vielmehr betrifft es vor allem Bakkalaureats- und Diplomarbeiten, welche nach Abschluss zum Tragen eines akademischen Titels berechtigen. Hier kann nicht mehr von einem Kavaliersdelikt gesprochen werden. Vielmehr umfasst diese Vorgangsweise den Diebstahl geistigen Eigentums. Selbiger wird tagtäglich verwendet und genutzt, ohne dass an eine etwaige Urheberrechtsverletzung gedacht wird. Hier werden Software und Datenbanken sowie Websites²¹ für berufliche oder private Zwecke verwendet ohne zu wissen, ob dies erlaubt ist oder nicht.²²

Mit welchen Konsequenzen und Folgen ist bei illegaler Nutzung zu rechnen und welche Risiken werden damit eingegangen? Das Wissen um missbräuchliche Verwendung geistigen Eigentums ist in vielen Fällen gar nicht gegeben²³, dennoch begeht der/die VerursacherIn in einer Vielzahl von Fällen sogar strafbare Handlungen. In der Wissenschaft kann ein Plagiat darüber hinaus gegen Prüfungsordnungen, Arbeitsverträge oder Universitätsrecht verstoßen.

¹⁸ Schimmel (2011): S 5

¹⁹ Ein Wortzitat bewegt sich üblicherweise in einem Ausmaß von wenigen Zeilen oder gar Wörtern.

²⁰ Ungeachtet der nicht-wortgetreuen Übernahme handelt es sich dabei um eine fremdgenerierte wissenschaftlichen Ausarbeitung.

²¹ Ciresa (2009): S 9

²² Preißner (2012): S 182

²³ Für einen allgemeinen Umgang mit Plagiaten siehe o.A. (2011):
http://www.oecwi.at/downloads/Stellungnahme_Plagiate_April2011.pdf

Letzteres kann hier fallweise als Brückenkopf zwischen wissenschaftlichen und strafrechtlichen Konsequenzen fungieren.²⁴

Wie können sich InhaberInnen geistigen Eigentums ihre Rechte schützen lassen und welche Möglichkeiten haben potentielle NutzerInnen dieser geistigen Errungenschaften, diese dennoch nutzen zu können, ohne einen Verletzungstatbestand zu provozieren?²⁵

Verbesserte Prüfungsmöglichkeiten und eine damit einhergehende höhere Aufdeckungsquote sowie die Unsicherheit darüber, wie mit fremdem geistigen Eigentum im Bereich des Studienrechts²⁶ umzugehen ist, sollen Gegenstand dieser Arbeit sein. Jede Plagiatshandlung ist dabei nicht nur als unethisches wissenschaftliches Arbeiten zu klassifizieren sondern vielmehr darüber hinaus auch als zivil- und strafrechtlich bedenkliches Vergehen zu sehen und – in besonders schweren Fällen – somit auch der geltenden Gesetzeslage folgend zu ahnden.²⁷

1.2. Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit

Die derzeit intensiver werdende Diskussion²⁸ hinsichtlich des Diebstahls geistigen Eigentums zeigt einerseits die Relevanz sowie andererseits die Probleme, welche die Grenzziehung zwischen unwissenschaftlichem weil nicht gewissenhaftem, dennoch tolerierbarem Arbeiten und dem Diebstahl geistigen Eigentums, einem in der Scientific Community nicht tolerierbarem Fehlverhalten, ja sogar einer wissenschaftlichen Todsünde²⁹, verursacht.³⁰

Sich näher mit vorliegender Thematik zu beschäftigen ist nicht zuletzt deswegen von Interesse, da StudentInnen und DozentInnen in Prüfungsarbeiten tendenziell nicht allzu große geistige Eigenleistungen zu erbringen haben. Ausarbeitungen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten bestehen im Regelfall in der Anwendung bereits existierender Erkenntnisse und Theorien sowie der Verarbeitung vorhandener Primär- oder Sekundärliteratur, welche auf eine bestimmte Forschungsfrage hin ausgerichtet angewandt werden sollen.³¹

²⁴ O.A. (2011): http://www.oeawi.at/downloads/Stellungnahme_Plagiate_April2011.pdf

²⁵ Ciresa (2009): S 9

²⁶ Eine darüber hinausgehende Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

²⁷ O.A. (2011): <http://www.unet.univie.ac.at/~a0301287/Einleitung.htm>

²⁸ Für eine Übersicht prominenter deutscher Fälle sowie einer Reihe in diesem Zusammenhang stehender Themen siehe o.A. (2011): <http://www.spiegel.de/thema/wissenschaftsbetrug/>

²⁹ Schäfer (2005): http://amerikanistik.uni-mannheim.de/hausarbeit_schreiben.pdf

³⁰ Schimmel (2011): S 5

³¹ Hachmeister (2011): <http://carta.info/38447/ein-akademischer-faelscher-kann-kein-minister-bleiben-ein-aufruf/>